

15. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Aufgrund

- §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der aktuell geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 3 a) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 1,65 €.

Abs. 3 b) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 1,17 €.

Abs. 3 c) wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 3 d) wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 4 a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklassen W1 und W2 je Berechnungseinheit 0,59 €.

Abs. 4 b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Landes- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse W 1 je Berechnungseinheit 0,58 €.

Abs. 4 c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 18.12.2023 beschlossene 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmVO) vom 26.08.1999 (SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 18.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2023

Anke Grotjohann
Bürgermeisterin